Jakob Schlink
Pr. Buchar Shirau 63/2
Kwartira 32
470032 Karaganda
Kasachstan
Tel.: 007 - 3212 - 435403
Mail: jakob-schlink@gmx.de

Leben in der Insolvenz

Eine Zusammenfassung der Diplomarbeit
für die Josef Popper-Nährpflicht-Stiftung

Karaganda, 27.12.2003

Am 1.1.1999 war es schließlich soweit: Unter großer Medienaufmerksamkeit trat die neue Insolvenzordnung in Kraft. Im Mittelpunkt stand dabei weniger die grundlegende Reform der Unternehmensinsolvenzen. Das öffentliche Interesse galt vielmehr der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, womit hoffnungslos überschuldeten Privathaushalten ein finanzieller Neuanfang ermöglicht werden sollte. Nach Durchlaufen eines mehrstufigen Verfahrens und einer sechsjährigen[1] Wohlverhaltensperiode wird „dem redlichen Schuldner ... Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien" (§ 1 Satz 1 InsO).

Anhand der ersten Erfahrungen mit der neuen Gesetzgebung soll hier eine Zwischenbilanz gezogen werden: Wie hat sich das Verbraucherinsolvenzrecht bisher bewährt? In welchen Bereichen besteht Änderungsbedarf, und welche Alternativen gibt es?

Für eine Auseinandersetzung mit diesen Fragen muss zunächst auf das Problem eingegangen werden, auf das der Gesetzgeber reagiert hat: die Überschuldung privater Haushalte. (1.1) Eine wichtige Funktion für die Umsetzung des neuen Rechts nehmen Schuldnerberatungsstellen ein. Deshalb sollen in dieser Arbeit auch Grundlagen und aktuelle Entwicklungen aus dem Bereich der Schuldnerberatung skizziert werden. (1.2) Im Anschluss daran werden die Grundzüge des Verbraucherinsolvenzrechts vorgestellt und kommentiert. (1.3) Im Mittelpunkt der Arbeit stehen jedoch die Ergebnisse einer qualitativen Befragung von Einzelpersonen und Ehepaaren, die das Verbraucherinsolvenzverfahren nutzen und sich bereits in der Wohlverhaltensperiode befinden bzw. kurz davor. (2) Zum Schluss werden alternative gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbraucherentschuldung diskutiert. (3)

(1) Überschuldung, Schuldnerberatung, Verbraucherinsolvenz - eine Übersicht über den Themenkomplex

(1.1) Überschuldung privater Haushalte

Wer Schulden hat, ist selber schuld. Solche Alltagstheorien sind weit verbreitet. Häufig werden überschuldete Menschen pauschal zu Personen abgewertet, die nicht mit Geld umgehen können, und ihre Schulden gelten ausschließlich als „Folgen ungezügelten

[1]Vor dem Inkrafttreten des InsOÄndG am 1.1.2001 galt eine Dauer der Wohlverhaltensperiode von sieben Jahren. Für Personen, die schon vor dem 1.1.1997 zahlungsunfähig waren, beträgt die Dauer der Wohlverhaltensperiode „nur" 5 Jahre. (Art. 107 EGInsO)

Konsumverhaltens“[2]. Bei näherer Betrachtung lassen sich solche Vorurteile allerdings nicht aufrecht erhalten.

Bevor überhaupt Überschuldung eintreten kann, muss zunächst Verschuldung vorliegen. Und die Verschuldung privater Haushalte hat in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Belief sich das Konsumentenkreditvolumen im ersten Quartal 1970 noch auf rund 27 Milliarden DM, so betrug es im ersten Quartal 2003 rund 225 Milliarden Euro (441 Milliarden DM).[3] Über den größten Teil dieses Zeitraums stieg das Konsumentenkreditvolumen stärker an als Löhne/Gehälter und Sparvermögen privater Haushalte.[4]

Diese Entwicklung lässt sich mit allgemeinen gesellschaftlichen Veränderungen in Zusammenhang bringen. Durch den zunehmenden Bedeutungsverlust der Instanz „Großfamilie“ sind heute immer mehr Kernfamilien in der finanziell schwierigen Phase der Familiengründung und des Berufseinstiegs auf Kredite angewiesen. Die Kreditaufnahme wird somit zu einem notwendigen Bestandteil einer „Normalbiographie“.[5]

Zu einem Problem werden Schulden jedoch erst, wenn sie nicht zurückgezahlt werden können. Überschuldung liegt dementsprechend nach einer Definition von *Backert/Brock (1998)* vor, „wenn der verbleibende Einkommensrest des betroffenen Haushalts nach Abzug der Lebenshaltungskosten nicht mehr dazu ausreicht, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu bedienen“[6].

Das Ausmaß privater Überschuldung läßt sich nur anhand einer Reihe von Indikatoren einschätzen. Als solche gelten z.B. die Anzahl der abgegebenen Eidesstattlichen Versicherungen, die Quote von Kreditkündigungen usw. Im Rahmen langjähriger Forschungstätigkeit zum Thema privater Überschuldung hat die *GP-Forschungsgruppe* ein mittlerweile weithin anerkanntes Indikatorenmodell entwickelt. Nach diesem Modell galten 1999 insgesamt 2,77 Mio. Haushalte in Deutschland als überschuldet.[7] Weiterhin hat der *GP-Forschungsgruppe* zufolge die Anzahl überschuldeter Haushalte in den 90er Jahren kontinuierlich zugenommen.[8]

Bei einigen Haushalten sind Zahlungsschwierigkeiten schon bei der Schuldenaufnahme vorauszusehen. So geben Schuldnerberater in einer Studie von *Zimmermann (2000)* bei 15,5% und in einer Studie von *Korczak/Pfefferkorn (1992)* sogar bei 21% ihrer Klienten als Anlass

---

[2]Heitmann (1998), S. 34.
[3]www.bundesbank.de/stat/zeitreihen/index.htm, abgerufen am 12.12.2003
[4]Reifner (1998) S. 12f.; Schmidt (1995), S. 3.
[5]Ähnlich argumentiert auch: Hergenröder (2001), S. 400.
[6]Backert/Brock (1998), S. 163.
[7]Korczak (2001), S. 106.
[8]Korczak (2001), S. 105f.

für die Entstehung von Forderungen die notwendige Sicherung des Lebensunterhalts an.[9] Für viele Haushalte kommt es jedoch erst nach dem Zeitpunkt der Schuldenaufnahme zu einer unerwarteten Verschlechterung ihrer finanziellen Situation, als Folge dessen die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht mehr bedient werden können. Als häufigster Überschuldungsauslöser in diesem Sinne kristallisiert sich aus zahlreichen Studien der Eintritt von Arbeitslosigkeit heraus.[10] Eine wichtige Rolle scheinen außerdem Trennungen und Scheidungen zu spielen, die sowohl bei *Korczak (2001)* als auch bei *Möller (1994)* an zweiter Stelle genannt werden.[11]

Diese empirischen Forschungsergebnisse vermitteln den Eindruck, dass Überschuldung vor allem Haushalte in sozial schwachen Positionen betrifft. Das ergibt sich nicht nur aus dem starken Zusammenhang zwischen Überschuldung und Arbeitslosigkeit. Auch Trennungen und Scheidungen gelten nach dem ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung als „wichtige Faktoren für die Entstehung von Niedrigeinkommen und Armut“[12].

Die Nähe von Überschuldungs- und Armutsrisiko wird weiterhin sichtbar, wenn man die Bevölkerungsgruppen betrachtet, die besonders häufig von Überschuldung betroffen sind. So finden sich unter den Klienten von Schuldnerberatungsstellen deutlich mehr Haushalte mit fünf oder mehr Personen als in der Gesamtbevölkerung.[13] Kinderreiche Familien sind offensichtlich besonders oft von Überschuldung betroffen. Für Armut gilt dasselbe: „Bei Ehepaaren wie Alleinerziehenden stieg das Armutsrisiko mit der Kinderzahl überproportional an“[14], urteilt der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Auffällig häufig überschuldet sind außerdem Alleinerziehende. In der Untersuchung von *Zimmermann (2000)* z.B. ist der Anteil der Alleinerziehenden „mehr als sechsmal so hoch im Vergleich zum entsprechenden Anteil in der Gesamtpopulation“[15]. Im ersten Armuts- und Reichtumsbericht findet sich dazu: „Allein erziehende Frauen weisen die mit Abstand höchste Sozialhilfequote aller Bevölkerungsgruppen auf.“[16] Insofern ist private Überschuldung in vielen Fällen ein

---

[9]Korczak/Pfefferkorn (1992), S. 273; Zimmermann (2000), S. 150.
[10]So z.B. bei: Korczak (2001), S.136; Möller (1994), S. 117; Reifner (1998), S. 38; Zimmermann (2000), S. 152.
[11]Korczak (2001), S. 136; Möller (1994), S. 117.
[12]Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (2001), S. 111.
[13]Möller (1994), S. 67; Reifner (1998), S. 27; Zimmermann (2000), S. 56. Der Vergleichswert aus der Gesamtbevölkerung stammt vom Statistischen Bundesamt: www.destatis.de/basis/d/bevoe/bevoetab6.htm, abgerufen am 16.01.2002.
[14]Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (2001), S. 107.
[15]Zimmermann (2000), S. 60. Auch aus der Studie von Korczak ergibt sich ein sehr hoher Anteil von Alleinerziehenden unter den Überschuldeten (ca. viermal so hoch wie in der Gesamtbevölkerung: Korczak (2001), S. 134.)
[16]Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (2001), S. 108.

Symptom von Armut und sozialer Benachteiligung und nicht etwa, wie in Alltagstheorien oft vermutet, von maßlosem Konsumverhalten.

Als ein weiteres zentrales Ergebnis empirischer Überschuldungsforschung kann angesehen werden, dass Überschuldung selten isoliert auftritt. Das bezieht sich nicht nur auf berufliche Probleme wie Arbeitslosigkeit. So erkennen Schuldnerberater bei der Hälfte ihrer Klienten auch Probleme im gesundheitlichen Bereich.[17] Probleme in der Familie bzw. Partnerschaft identifizieren Schuldnerberater bei 66% und im weiteren sozialen Umfeld bei 39% ihrer Klienten.[18]

(1.2) Schuldnerberatung

Gerade diese Kumulation verschiedener Probleme bei Überschuldeten wird häufig als Argument herangezogen, warum Schuldnerberatung eine Aufgabe der Sozialen Arbeit sei. Beratung, die sich auf eine rein technische Schuldenregulierung beschränkt, bietet demzufolge nur oberflächliche Lösungen. Nachhaltige Hilfe kann nach dieser Argumentation nur eine ganzheitliche Schuldnerberatung leisten.[19]

Diese Position blieb nicht ohne Kritik. Ein Problem besteht darin, dass die Bedeutung des Begriffes „ganzheitlich“ sehr vage ist und nie wirklich geklärt wurde.[20] Weiterhin hat nicht jede überschuldete Person eine Vielzahl von Problemen und das Bedürfnis nach sozialarbeiterischer Schuldnerberatung. Insofern hält *Berner (1995)* vollkommen zu Recht fest: „Nicht jeder Schuldner ist ein Klient für die Sozialarbeit.“[21] Vielmehr benötigt sozialarbeiterische Schuldnerberatung eine Beschränkung auf eine klar umrissene Zielgruppe.[22]

Dennoch begegnet man unter den Berufsgruppen, die in Schuldnerberatungsstellen tätig sind, mit Abstand am häufigsten Vertretern der sozialen Berufe (Sozialpädagogen/Sozialarbeiter).[23] Das mag auch daran liegen, dass Schuldnerberatung traditionell in der Sozialen Arbeit verankert ist. In bestimmten Bereichen der Sozialen Arbeit, z.B. in der Hilfe für Straffällige

---

[17]Zimmermann (2000), S. 130.
[18]Zimmermann (2000), S. 130.
[19]So in etwa bei: Berner (1995), S. 22f.; Kuntz (1999), S. 37ff.; Neuenfeldt (1998), S. 14.
[20]Vgl.: Graf (1991); Korczak/Pfefferkorn (1992), S. 172; Kuntz (1999), S. 37.
[21]Berner (1995), S. 22.
[22]Nach der Vorstellung von Kuntz (1999) sollte sich sozialarbeiterische Schuldnerberatung dementsprechend „auf jene Bevölkerungsschichten konzentrieren, die in besonderem Maße benachteiligt und belastet sind: Das sind vor allem Haushalte mit geringem Einkommen, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Alleinstehende und alte Menschen.“ (Kuntz (1999), S. 47.)

oder Drogenabhängige, fand schon immer Schuldnerberatung statt.[24] Doch erst 1977 wurde in Ludwigshafen die erste spezialisierte Schuldnerberatungsstelle Deutschlands eröffnet.[25] Dieser ersten folgten bald weitere, und im Jahr 2000 gab es bereits 1.160 Beratungsstellen, in denen Schuldnerberatung durchgeführt wurde.[26]

Mittlerweile wurden für die Beratungsarbeit mit Überschuldeten auch zahlreiche Konzepte entwickelt, die durchaus einem sozialarbeiterischen Selbstverständnis entgegenkommen.[27] Es erscheint jedoch fraglich, ob diese Konzepte heute überhaupt noch in die Praxis einfließen. Denn Schuldnerberatung steht häufig unter enormen Zeitdruck.

Schon immer übertraf die Nachfrage nach Schuldnerberatung bei weitem deren Kapazitäten.[28] Und gerade seit der Einführung der Insolvenzordnung ist der Beratungsbedarf weiter angestiegen. Ein Verbraucherinsolvenzverfahren wird schließlich nur eröffnet, wenn sich der Schuldner zuvor erfolglos um eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern bemüht hat. Das Scheitern dieser Bemühungen muss „von einer geeigneten Person oder Stelle“ (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) bescheinigt werden. Und als „geeignete Stelle“ kommen vor allem Schuldnerberatungsstellen in Betracht. Als Konsequenz wird von monate- und sogar jahrelangen Wartezeiten für Ratsuchende an Beratungsstellen berichtet.[29]

Angesichts dieser Misstände wird einem das Anliegen von *Mesch (2000)* verständlich: Dieser wirbt unter dem Stichwort Begleitende Insolvenzberatung für ein neues Beratungskonzept, um „mit einem Minimum an Beratungs- und Verwaltungsaufwand einer Vielzahl überschuldeter Personen den zeitnahen Zugang ins Verfahren zu ermöglichen“[30]. Es handelt sich um ein sechsphasiges Modell, das einen Schuldner durch den außergerichtlichen Einigungsversuch führen soll. Nach einem ersten Telefongespräch (Phase 1) wird der Klient zu einer Gruppenveranstaltung eingeladen, bei der ihm alle notwendigen Informationen zu

---

[23]Korczak/Pfefferkorn (1992), S. 232; Korczak (1997), S. 384. Darüber hinaus sind vor allem Juristen und Vertreter ökonomischer Berufe (Bank- und Finanzkaufleute) anzutreffen.

[24]Berner (1995), S. 15; Groth (1987), S. 34; Münder/Schruth (1999), S. 18.

[25]Müller (1999), S. 51. Anderen Angaben zufolge fand dieses Ereignis erst 1978 statt: Brühl/Zipf (2000), S. 267.

[26]Korczak (2001), S. 128.

[27]Besonders häufig stößt man dabei auf systemische Ansätze, vgl. z.B.: Conen (1992a); Conen (1992b); Groth/Schulz/Schulz-Rackoll (1994), S. 209 ff.; Hombach/Dingerkus (1994). Auf die Anwendungsmöglichkeiten von Kasuistik und klientenzentrierter Beratung weist Keil (1996) hin. Bei Spangenberg (1989) wird der Nutzen psychoanalytischer Ansätze für die Schuldnerberatung herausgearbeitet. Schuldnerberatung als „stellvertretende Deutung“ im Sinne Oevermanns fordern Ebli (1995) und Hirseland (1999). Die Anwendungsmöglichkeiten des prozessual-systemischen Ansatzes in der Schuldnerberatung diskutiert Gigler (2001).

[28]So schreiben z.B. Brühl/Zipf (2000): „Die Geschichte der Schuldnerberatung ist auch eine Geschichte der Kapazitätsprobleme.“ (Brühl/Zipf (2000), S. 286.)

[29]Z.B.: Pape (1999), S. 2040; Pick/Wagner (2001), S. 24; Vallender (2000), S. 98. Von der längsten Warteliste berichtet meines Wissens die Beratungsstelle des Diakonischen Werks in Aschaffenburg. Dort soll es zu einer fünfjährigen Wartezeit gekommen sein. Vgl.: Presseerklärung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern vom 13./14..11.2000: www.bag-schuldnerberatung.de, abgerufen am 18.04.2002.

[30]Mesch (2000), S. 35.

dem Thema vermittelt werden. (Phase 2) Bevor er zu einem Einzelgespräch erscheinen darf, (Phase 4) muss er zunächst seine Hausaufgaben erledigen, die u.a. aus der „Einholung der Forderungsaufstellung sämtlicher Gläubiger“[31] und einer Aufbereitung der „konkreten finanziellen Situation“[32] bestehen. (Phase 3) Im Anschluss an das Gespräch legt der Schuldner seinen Gläubigern einen Vergleichsvorschlag vor. (Phase 5) Im Falle einer Ablehnung wird vom Schuldnerberater eine Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs ausgestellt. (Phase 6)

Das Problem an diesem Konzept ist seine extreme Hochschwelligkeit. Schon die obligatorische Teilnahme an einer Gruppenveranstaltung wird wahrscheinlich viele Klienten abschrecken, „da man sich nicht als überschuldet zu erkennen geben will“[33]. Auch mit den Hausaufgaben werden zahlreiche Überschuldete überfordert sein. Das wird an einem Zitat eines Berliner Schuldnerberaters deutlich:

> „Wir haben hier eine ganze Reihe auch von Leuten ... die einen sehr niedrigen Bildungsstand haben, ich denke da jetzt natürlich auch an unsere türkischen Mitbürger, die eben nicht lesen können, nicht schreiben können, sich im Geschäftsverkehr nicht besonders gut auskennen ... und wo im Grunde genommen ein wahnsinnig hoher Input an Aufwand von unserer Seite geleistet werden muss, um sozusagen auch deren Verschuldungssituation auf die Reihe zu kriegen.“[34]

Diese Einschätzung wird letztlich durch *Meschs (2000)* eigene Erfahrungen bestätigt. So erscheinen nur 55 der 95 Überschuldeten, die im Jahr 1999 mit ihm telefonisch Kontakt aufgenommen haben, tatsächlich zu einer Gruppenveranstaltung. Von den Teilnehmern der Gruppenveranstaltung sieht er wiederum nur ca. die Hälfte später in einem Einzelgespräch wieder. Für *Mesch (2000)* ist das jedoch kein Hinweis auf mögliche Schwächen seines Konzepts. Im Gegenteil, er feiert das Ergebnis als Erfolg: „Zum ersten mal ist es auch möglich, zwischen motivierten Ratsuchenden und eher unverbindlichen Anfragen unterscheiden zu können.“[35] Die Menschen, die dabei auf der Strecke bleiben, sind seiner Ansicht nach „nicht in der Lage, minimale Eigenaktivität ... zu entfalten“[36].

Sehr viel näher an der Wahrheit scheint mir *Zipf (2000)* zu liegen, demzufolge manche „Insolvenzberaterinnen und -berater eigentlich mit dem ... «klassischen» Klientel nichts mehr

---

[31]Mesch (2000), S. 36.
[32]Mesch (2000), S. 36.
[33]Zipf (2001), S. 78.
[34]Eigenes Experteninterview mit Schuldnerberater S, das im Vorfeld meiner Befragung von Überschuldeten durchgeführt wurde.
[35]Mesch (2000), S. 36.
[36]Mesch (2000), S. 37.

zu tun haben wollen und daher auch allerlei Begründungen finden, dieses auszugrenzen“[37]. Natürlich ist es angenehmer, mit Personen zu arbeiten, die ihre Hausaufgaben brav erledigen und über gut sortierte Unterlagen verfügen. Die Beratung solcher Klienten erweist sich i.d.R. als wenig konfliktreich und führt zu schnellen, messbaren Erfolgen. Gerade der Personenkreis, der am nötigsten auf Unterstützung angewiesen ist, bleibt durch solche hochschwelligen Ansätze jedoch außen vor.

(1.3) Verbraucherinsovenzrecht

Dabei stehen der Schuldnerberatung seit der Einführung des neuen Insolvenzrechts auch für „schwierige“ Klienten neue Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Früher konnten Schuldnerberater in Fällen, bei denen eine Schuldenregulierung nicht zu erreichen war, oft nur Hilfestellungen geben, mit einem Leben an der Pfändungsfreigrenze psychisch zurechtzukommen. Heute bietet das Verbraucherinsolvenzverfahren für diese Gruppe eine realistische Perspektive auf ein Leben ohne Schulden.

Der Weg dahin ist allerdings lang und beschwerlich. Das Verbraucherinsolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung sieht das Durchlaufen mehrerer hintereinander geschalteter Verfahrensschritte vor, deren nächster i.d.R. nur nach Scheitern des vorangegangenen durchgeführt werden kann.

Zunächst soll eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern versucht werden, und zwar „auf der Grundlage eines Plans“ (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Schlägt die Einigung fehl, so kann innerhalb von sechs Monaten ein Antrag auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt werden.

Damit beginnt aber in vielen Fällen ein weiterer Einigungsversuch zwischen Schuldner und Gläubigern. Diesmal wird der Versuch jedoch vom Gericht unterstützt. Während der außergerichtliche Einigungsversuch bereits als gescheitert angesehen werden muss, wenn nur einer von vielen Gläubigern eine Einigung ablehnt, kann im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren unter bestimmten Umständen die Einwilligung von Einzelgläubigern gerichtlich ersetzt werden. (§ 309 InsO) Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren wird allerdings nur in solchen Fällen durchgeführt, in denen das Gericht realistische Erfolgsaussichten erkennt. (§ 306 Abs. 1 Satz 3 InsO)

[37] Zipf (2001), S. 80.

Nach dem Scheitern oder Auslassen dieses zweiten Einigungsversuchs wird der bis dahin ruhende Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wieder aufgenommen. Im sich anschließenden Verfahren, für das die Vereinfachungen nach §§ 311 - 314 InsO gelten, wird ein Treuhänder eingesetzt. Dieser zieht das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners ein und verteilt es an die Gläubiger. Im Schlusstermin wird die Restschuldbefreiung angekündigt, sofern keine Versagensgründe nach § 290 InsO vorliegen.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt auch eine sechsjährige Wohlverhaltensperiode, in welcher der Schuldner die Obliegenheiten nach § 295 InsO erfüllen muss. U.a. ist er verpflichtet, sich um eine zumutbare Erwerbstätigkeit zu bemühen. (§ 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO) Sämtliche pfändbaren Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis und an deren Stelle tretende Bezüge (z.B. Arbeitslosengeld) hat er für diesen Zeitraum bereits bei Antragstellung an den Treuhänder abgetreten. (§ 287 Abs. 2 InsO) Wenn der Schuldner in dieser Zeit keine Obliegenheiten verletzt, erteilt das Gericht nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung.

Als die Insolvenzordnung 1999 in Kraft trat, rechnete man angesichts von 2,77 Mio. überschuldeten Privathaushalten (vgl. Kap. 1.1) mit einem regelrechten Ansturm auf die Gerichte. In noch eher vorsichtigen Schätzungen wurden jährlich rund 170.000 Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens erwartet.[38] Nach *Bindemann (1999)* ist man allein in Nordrhein-Westfalen von ca. 400.000 Anträgen ausgegangen.[39]

Die Praxis erwies sich als ernüchternd. Laut *Statistischem Bundesamt* wurden 1999 rund 3.400 zulässige Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt.[40] In den Folgejahren stieg die Anzahl der Anträge zwar auf rund 10.000 im Jahr 2000 bzw. rund 13.300 im Jahr 2001.[41] Dennoch wurde nicht einmal ein Zehntel der ursprünglich erwarteten Anträge erreicht.

Das ganze Verfahren erwies sich als viel zu aufwendig und kostspielig. So scheiterten viele Schuldner allein an den hohen Verfahrenskosten. Diese beliefen sich auf immerhin 2.000 bis 4.000 DM.[42] Da überschuldete Haushalte meist nicht über viel Geld verfügen, blieb i.d.R. nur die Hoffnung auf Prozesskostenhilfe (PKH). Bundesweit lehnten aber zwei Drittel aller Gerichte PKH im Bereich des Verbraucherinsolvenzrechts ab.[43] Die Uneinigkeit über die Gewährung von PKH führte so weit, dass die Frage, ob ein Schuldner PKH bekam oder nicht,

---

[38]Kirchhof (2001), S. 11; Uhlenbruck (2000), S. 1386.
[39]Bindemann (1999), S. 228.
[40]www.destatis.de/basic/d/insol/insoltxt.htm, abgerufen am 12.12.2003.
[41]www.destatis.de/presse/deutsch/pm2001/p3680132.htm, abgerufen am 21.02.2002.
[42]Hofmeister (1999), S. 506; Pape (1999), S. 2045.

nicht nur davon abhing, in welchem Gerichtsbezirk er wohnte, sondern auch, „welchen Anfangsbuchstabe sein Nachname hat, da zum Teil an ein und demselben Gericht unterschiedliche Entscheidungen durch die verschiedenen Richter getroffen“[44] wurden.

Doch auch unabhängig von den hohen Kosten erwies sich das Verbraucherinsolvenzverfahren als nicht sonderlich praxistauglich. Komplizierte Regelungen und Details, auf die hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden kann, und Antragsvordrucke, die häufig 30 bis 40 Seiten umfassen,[45] machen das Verfahren für Menschen ohne hohe Geschäfts- und Gerichtserfahrenheit kaum allein bewältigbar. Doch wo sollen Überschuldete die notwendige Unterstützung erhalten? Die Schuldnerberatungsstellen sind wie bereits dargestellt zum großen Teil hoffnungslos überlastet, monate- oder sogar jahrelange Wartezeiten für einen Beratungstermin sind keine Ausnahme. *Göbel (1999)* bezeichnet dementsprechend die Schuldnerberatung als das „Nadelöhr des Insolvenzverfahrens“[46].

Durch das am 1.12.2001 in Kraft getretene „Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze“ (InsOÄndG) versuchte der Gesetzgeber, auf einige dieser Misstände zu reagieren. So wurde u.a. die beschriebene Rechtszersplitterung zur Frage von PKH beseitigt. Seit dem 1.12.2001 werden allen natürlichen Personen die Verfahrenskosten gestundet, wenn ihr Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Verfahrenskosten zu decken. (§ 4a Abs. 1 Satz 1 InsO) Weiterhin wurde versucht, das Verfahren zu verschlanken. So kann das Gericht mittlerweile auf das ursprünglich obligatorische Schuldenbereinigungsverfahren verzichten, „wenn nach seiner freien Überzeugung der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird“ (§ 306 Abs. 1 Satz 3 InsO). Nicht zuletzt wurde die Dauer der Wohlverhaltensperiode von ehemals sieben auf nun sechs Jahre verkürzt.

Im Anschluss an diese aus Schuldnersicht insgesamt erfreulichen Gesetzesänderungen kam es in den Folgejahren zu einem weiteren Anstieg der Anträge auf Verbraucherinsolvenzverfahren. Im Jahr 2002 wurden rund 21.400 und im ersten Halbjahr 2003 knapp 15.700 zulässige Anträge gestellt.[47] Dennoch sind einige zentrale Probleme des Verbraucherinsolvenzrechts nicht gelöst worden. Das Verfahren wurde im Großen und Ganzen nicht einfacher und leichter zu durchschauen. Die Beratungsengpässe in der Schuldnerberatung wurden ebenfalls nicht behoben. Aller Voraussicht nach werden diese

---

[43]Manzke (2001), S. 60.
[44]Hofmeister (1999), S. 506.
[45]Uhlenbruck (2000), S. 1386; Vallender (2000), S. 103.
[46]Göbel (1999), S. 457.
[47]www.destatis.de/basic/d/insol/insoltxt.htm und www.destatis.de/presse/deutsch/pm2003, abgerufen am 12.12.2003.

Probleme auch durch das zweite Änderungsgesetz zur Insolvenzordnung, das sich zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Textes noch in der Diskussion befindet, nicht gelöst werden.

(2) Leben in der Insolvenz

(2.1) Die Befragung

> „Juristen, Wirtschaftswissenschaftler und Statistiker, Sozialarbeiter, Psychologen und Soziologen, Politiker, Journalisten und Talkshowmaster, Vertreter von Kreditwirtschaft und Handel, sowie Verbraucherschützer streiten ... um die Frage nach Ursachen, Ausmaß, Bewertung und ... Lösung des Problems. Wie so häufig findet lediglich die Stimme der Betroffenen keinen unmittelbaren Zugang zu den öffentlichen und politischen Arenen.“[48]

Hirselands (1999) Kommentar bezieht sich zwar auf das Phänomen privater Überschuldung im allgemeinen. Für die Diskussion zum Verbraucherinsolvenzverfahren trifft seine Beschreibung jedoch erst recht zu. Die Anzahl der Fachzeitschriften, Aufsätze und Bücher zu dem Thema steigen ins Unermessliche. Über die Sichtweisen und Erfahrungen von Überschuldeten, die das Verfahren nutzen, erfährt man dabei aber kaum etwas.

Nicht zuletzt deshalb wurden im Rahmen dieser Arbeit Interviews mit drei Einzelpersonen und zwei Ehepaaren durchgeführt, die sich bereits in der Wohlverhaltensperiode befinden bzw. kurz davor. Sechs von den sieben Befragten nutzen das Verbraucherinsolvenzverfahren.[49] Kontakt aufgenommen wurde mit den Haushalten über Berliner Schuldnerberatungsstellen.

Da bisher noch keine Befragungen von Personen im Verbraucherinsolvenzverfahren vorliegen, bot sich ein explorativer, qualitativer Forschungszugang an. Um den Anspruch auf Offenheit, als ein Grundprinzip qualitativer Forschung, mit der Fokussierung auf das spezielle Thema „Verbraucherinsolvenz und private Überschuldung“ zu verbinden, erschien das problemzentrierte Interview, wie es im deutschsprachigen Raum vor allem von *Andreas Witzel* entwickelt wurde, besonders geeignet.[50] Auch die Auswertung folgte weitgehend den Vorschlägen *Witzels (1996)*.

---

[48]Hirseland (1999), S. 7.

[49]Im Falle von Herrn und Frau D nutzen beide Ehepartner das Insolvenzverfahren, im Falle von Herrn und Frau C nur Herr C.

[50]Vgl. z.B.: Witzel (1982); Witzel (1985).

(2.2) Zentrale Ergebnisse

(2.2.1) Praxiserfahrung mit dem neuen Recht

Im folgenden soll zunächst betrachtet werden, was sich aus den erhobenen Fällen über die Praxis des Verbraucherinsolvenzrechts erfahren lässt: Wie wird das neue Recht von den einzelnen Beteiligten umgesetzt, wie wirkt es sich auf sie auf? Inwiefern werden die vom Gesetzgeber beabsichtigten Ziele erreicht?

Erfahrungen mit den Gerichten

Die gerichtliche Phase dauerte bei den Befragten durchschnittlich 1,5 Jahre. Eigentlich lassen sich aber Schuldenbereinigungs- und Verbraucherinsolvenzverfahren bei Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen innerhalb von 15 Monaten abschließen.[51]
Die langsame Arbeit der Gerichte wird von einigen Befragten kritisiert. (Herr B, Herr und Frau D) Nach altem Recht (also vor dem Inkrafttreten des InsOÄndG) beginnt schließlich die Wohlverhaltensperiode erst mit der rechtskräftigen Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Negativ bewertet wird zudem die schlechte Erreichbarkeit der zuständigen Richter. Warum das so ist, meint Frau D zu wissen:

> „Die interessiert des einfach nicht, des ist ne Sache, des Insolvenzverfahren ist ne Sache, wo noch niemand interessiert bei den Gerichten. Des ham die stapelweise da liegen, und es interessiert sie aber nicht. Also das kommt immer, wird wahrscheinlich auf die Seite geschoben. Unwichtig.“ (Frau D, Z. 1298 - 1304.)

Manche Stimmen in der Literatur gehen sogar noch weiter. Nach *Pape (1999)* stößt das Verfahren bei vielen Gerichten auf eine tief verwurzelte Ablehnung. Insofern komme an den Gerichten „eine gesetzeskonforme Sicht des Verfahrens nur sehr mühsam in Gang“[52]. Als ein Beispiel dafür kann eine Entscheidung des Amtsgerichts Bonn dienen. Dort wurde Prozesskostenhilfe im Insolvenzverfahren mit der Begründung abgelehnt, dass „ein Schuldner ohne Einkommen und Vermögen Restschuldbefreiung nicht verdient“[53].

---

[51]Bindemann (1999), S. 25 f. und S. 94.
[52]Pape (1999), S. 2038. Ebenso: Gottwald (2001), S. 72 ff.
[53]Amtsgericht Bonn vom 19.04.1999 - 97 IK 12/99, zit. nach: Gottwald (2001), S.73. Hervorhebung Jakob Schlink.

Erfahrung mit den Treuhändern

Ausgesprochen unterschiedliche Erfahrungen machen die Befragten mit ihren Treuhändern. Der Treuhänder von Frau D bemüht sich um eine kooperative Beziehung. So wollte Frau D z.B. nicht, dass die Lohnabtretung in Kraft tritt. Sie befürchtete dadurch negative Auswirkungen auf ihr Arbeitsverhältnis. Deswegen ließ sich ihr Treuhänder auf eine Abmachung ein: Er verzichtete darauf, die Lohnabtretung geltend zu machen, statt dessen überweist ihm Frau D selber jeden Monat ihr pfändbares Einkommen und schickt ihm ihre Gehaltsabrechnungen zu.

Eher desinteressiert verhält sich der Treuhänder von Herrn C. Seinen Treuhänder hat er bisher erst zwei mal kurz gesehen. Ansonsten hat er so gut wie keinen Kontakt zu ihm.

Übereifrig-kontrollierend wirkt dafür der Treuhänder von Frau E. So schien ihr Treuhänder z.B. überzeugt, dass nicht genügend unternommen werde, um Frau E zu einer neuen Arbeit zu verhelfen. Aus dem Grund schrieb er eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen ihre Sachbearbeiterin im Arbeitsamt. Und das war nicht die einzige Streitfrage zwischen ihm und Frau E. So zog der Treuhänder auch die gesamte Betriebskostenrückzahlung zur Insolvenzmasse ein, obwohl die Tochter, mit der Frau E zusammenwohnt, die Hälfte zur Miete und zu den Betriebskosten beiträgt. Da sie jedoch nicht im Mietvertrag mit drin steht, hat sie nach Meinung des Treuhänders auch keinen Anspruch auf Beteiligung an der Rückerstattung. Durch diese dauernden Konflikten fühlte sich Frau E so gestresst, dass sie sogar ärztliche Hilfe in Anspruch nahm.

> „... das ist ein Insolvenzverwalter ... ich hatte das Gefühl, der lauerte mir in jeder Ecke. Können Sie sich vorstellen, ich war, also, ich war dann so kaputt, da bin ich zu meinem Arzt, und der hat sich, ich war, Tränenausbrüche, so richtig, kann ich nicht sagen, teilweise depressiv.“ (Frau E, Z. 67 - 74.)

Von der Beziehung mit dem Treuhänder hängt offensichtlich auch stark die Zufriedenheit der Betroffenen mit dem Verfahren im Ganzen ab. Frau E ist die einzige, die wiederholt mit ihrem Treuhänder Probleme hat, und zugleich die einzige, die sich insgesamt negativ über das neue Recht äußert. Einmal hätte sie das Verfahren sogar schon beinahe abgebrochen.

Das Verhalten ihres Treuhänders wirkt allerdings auch für Außenstehende sehr befremdlich. Mit einem hohen Zeit- und Arbeitsaufwand nimmt er Überwachungsfunktionen gegenüber der Schuldnerin wahr. Dafür hat er jedoch nach Angaben von Frau E keinen Auftrag von den

Gläubigern. Insofern macht er mehr, als er machen muss. Die Überwachung des Schuldners ist nämlich keine Regel-, sondern eine Zusatzaufgabe des Treuhänders. Sie muss nur übernommen werden, wenn durch die Gläubiger eine angemessene Zusatzvergütung gewährt wird. (§ 292 Abs. 2 InsO)[54] Schließlich sind die bei Verbraucherinsolvenzverfahren regelmäßig anfallenden Mindestgebühren für Treuhänder extrem niedrig. Nach Berechnungen von *Bindemann (1999)* kann von Treuhändern „kaum ein Jahreseinkommen nach Steuern erzielt werden, das den Sozialhilfesatz erreicht“[55].

Um trotzdem geeignete Personen für die Aufgabe des Treuhänders im Verbraucherinsolvenzverfahren zu gewinnen, kam man auf die Idee, die lukrativen Firmeninsolvenzen nur noch an Insolvenzverwalter zu vergeben, die bereit sind, im Rahmen einer Mischkalkulation ebenfalls Verbraucherinsolvenzen zu übernehmen.[56] Wirklich gelungen erscheint diese Lösung nicht. Erstens kann man nicht unbedingt von einer hohen Motivation bei den so gewonnenen Treuhändern ausgehen. Zweitens sind diese Personen alles andere als ideal qualifiziert: Im allgemeinen handelt es sich um Rechtsanwälte mit hervorragenden Kenntnissen im Wirtschaftsrecht.[57] Aber bei Verbraucherinsolvenzen geht es nicht um Buchhaltung, sondern um Menschen. Es stellen sich ganz andere Anforderungen an die Person des Treuhänders.

Die Betreuung durch Schuldnerberatungsstellen

In den Interviews tritt deutlich zutage, dass Schuldnerberatung wichtige, häufig sogar dringend notwendige Unterstützung für die Betroffenen bei der Bewältigung des Verbraucherinsolvenzverfahrens leistet. Vor allem Herr A und Herr C geben an, dass sie ohne Hilfe der Schuldnerberatung im Insolvenzverfahren überfordert gewesen wären.

Was den Umfang der Beratungsarbeit angeht, lassen sich aber auch Unterschiede zwischen den einzelnen Schuldnerberatungsstellen herausarbeiten. Von einem sehr intensiven und konstanten Beratungsverhältnis berichtet z.B. Herr A. So hatte auch er anfangs Probleme mit seinem Treuhänder. Letzterer wollte die Wohnung von Herrn A kündigen und ihm durch das Sozialamt eine neue Wohnung zuweisen lassen. Herr A wohnte zu dem Zeitpunkt keineswegs in einer unangemessen teuren Wohnung. Das Ziel des Treuhänders bestand wahrscheinlich

[54]Vgl. auch: Haarmeyer/Wutzke/Förster (2001), Rn 8/245.
[55]Bindemann (1999), S. 179.
[56]Bindemann (1999), S. 179; Korczak (2001), S. 165.
[57]Haarmeyer/Wutzke/Förster (2001), Rn 5/4.

darin, die Kaution aus dem damaligen Mietverhältnis der Insolvenzmasse zuzuführen.[58] Herr A wandte sich deswegen an seinen Schuldnerberater, der sofort einen Rechtsanwalt hinzuzog. Daraufhin sah der Treuhänder von seinem Vorhaben ab. Seitdem hat sich in Herrn A's Augen das Verhältnis zu seinem Treuhänder erheblich verbessert. Vor dem Konflikt sei der nämlich „aufgetreten wie so ein schneidendes Klappmesser" (Herr A, Z. 1671 - 1672.).
Auch Frau E unterrichtete ihre Schuldnerberatungsstelle über ihre Schwierigkeiten mit dem Treuhänder. Anders als bei Herrn A erfolgte jedoch keine Intervention durch ihre Schuldnerberatungsstelle. Statt dessen bemühte sich schließlich ein Rechtspfleger vom Gericht, zwischen Frau E und dem Treuhänder zu vermitteln. Ganz offensichtlich fühlte sich die Schuldnerberatungsstelle im Falle von Frau E ausschließlich für die Begleitung beim außergerichtlichen Einigungsversuch verantwortlich.

Berücksichtigung von Gläubigerinteressen

Als vorrangiges Ziel eines Insolvenzverfahrens gilt eigentlich die gleichmäßige Gläubigerbefriedigung. (§ 1 Satz 1 InsO) Das Ziel der Restschuldbefreiung tritt nach dem Willen des Gesetzgebers daneben und steht nicht etwa im Gegensatz dazu.[59] Das soll durch die Beschränkung auf „redliche" Schuldner bewirkt werden. Nach Ansicht des Gesetzgebers werden nämlich

> „die Chancen der Insolvenzgläubiger, vom Schuldner tatsächlich Befriedigung zu erlangen, durch diese Regelung erhöht, da der Schuldner zu einem redlichen und gläubigerfreundlichen Verhalten vor, während und nach dem Insolvenzverfahren motiviert wird"[60].

Vier der sechs Befragten, die ein Insolvenzverfahren nutzen, verfügen derzeit über kein pfändbares Einkommen. Herr A führt zwar Beträge an seinen Treuhänder ab. Die reichen aber gerade mal zur Deckung der Treuhändergebühren. Einzig Frau D trägt durch einen monatlichen Betrag von ca. 800 DM zur Befriedigung ihrer Gläubiger bei.
Gleichzeitig wurde durch einen irrsinnigen Kraftaufwand der Befragten (neue Schulden, Ansparungen aus dem unpfändbaren Einkommen...) jeweils ca. 2.500 DM für die Verfahrenskosten aufgebracht. Insgesamt haben also alle Befragten zusammen eine stattliche

---

[58]Von ähnlichen Fällen berichten: Hergenröder (2001), S. 410; Pick/Wagner (2001), S. 25. Mit der Neufassung des § 109 InsO im Rahmen des InsOÄndG kann dieses Problem jedoch mittlerweile als gelöst angesehen werden.
[59]So auch: Landfermann in HK-InsO, vor §§ 286 ff. Rn 8.
[60]Begründung zum RegE zur InsO, zit. nach: Hess (1999), vor § 286 Rn 6.

Summe von 15.000 DM gezahlt, die sich Gerichte, Treuhänder und Tageszeitungen (für die notwendigen Veröffentlichungen im Verfahren) einverleibt haben. Die Gläubiger haben davon nichts erhalten. Insofern werden die meisten Gläubiger wahrscheinlich der Bewertung von Frau E zustimmen: „Dieses Gesetz ist krank." (Frau E, Z. 1370.)

Nutzen für die Allgemeinheit

Zwar handelt es sich nicht um ein ausdrücklich im Gesetzestext verankertes Ziel, dennoch wurde mit der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens die Hoffnung verbunden, eine Reihe von positiven volkswirtschaftlichen Effekten quasi nebenbei zu erreichen.

Laut Begründung des RegE zum InsOÄndG soll sich das Verbraucherinsolvenzrecht entlastend auf die öffentlichen Haushalte auswirken. Durch den höheren Druck auf Schuldner, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, werden einerseits Einsparungen bei staatlichen Transferleistungen (Arbeitslosengeld, Sozialhilfe usw.) und andererseits höhere Steuereinnahmen erwartet.[61] Weitere positive Auswirkungen unter volkswirtschaftlicher Perspektive erkennt *Bindemann (1999)* in der „neuen Wirtschaftskraft eines Millionenheeres heute noch hoffnungslos überschuldeter Konsumenten"[62].

Diese Überlegungen gehen davon aus, dass Überschuldete sofort Arbeit finden und einkommensstarke Verbraucher werden können, wenn sie nur wollen. Zumindest bei der Gruppe der Interviewpartner trifft das aber nicht zu. Vier der sechs Personen, die ein Insolvenzverfahren nutzen, sind zur Zeit arbeitslos. Für sie bestehen zur Zeit schon allein angesichts der allgemein angespannten Arbeitsmarktsituation nur geringe Aussichten auf eine neue Stelle. Darüber hinaus verfügen alle über denkbar ungünstige Voraussetzungen: Hohes Alter, chronische Krankheiten, Lohnabtretungen.

Auch die Vorstellung einer Ankurbelung der Wirtschaft durch kaufkräftige Konsumenten, denen die Restschuldbefreiung erteilt wird, erscheint im Hinblick auf die Gruppe der Befragten eher fehl am Platz. Das Ziel des wirtschaftlichen Neubeginns scheint bei den Betroffenen gar nicht an erster Stelle zu stehen. Alle Befragten rechnen damit, nach Ende der Wohlverhaltensperiode finanziell nicht wesentlich besser dazustehen als jetzt. Es geht ihnen offensichtlich vor allem darum, den psychischen Druck, der von den Schulden und der aggressiven Schuldeneintreibung ausgeht, los zu werden, oder wie Herr D es formuliert, „Freiheit" (Herr D, Z. 2327.) zu erlangen.

---

[61] Vgl.: Begründung RegE zum InsOÄndG, in: Haarmeyer/Wutzke/Förster (2001), S. 1277.

(2.2.2) Das Verbraucherinsolvenzverfahren im Lebenszusammenhang der Befragten

Nach dieser themenorientierten Auswertung sollen nun die Personen, die das Verfahren nutzen, in den Mittelpunkt gestellt werden. Es geht im folgenden weniger um einzelne Aspekte bei der Einführung des neuen Gesetzes, sondern darum, wie das Verfahren von den Befragten erlebt wird, was für eine Rolle es im Gesamtzusammenhang ihrer „Überschuldungsgeschichte“ und in ihrem Leben einnimmt.

Lebensqualität der Befragten

Als einzige Befragte würde Frau E im nachhinein das Verbraucherinsolvenzverfahren nicht noch einmal nutzen. Alle anderen berichten von eher positiven Auswirkungen des Verfahrens auf ihre Lebensqualität. Finanzielle Einschränkungen mussten i.d.R. schon davor hingenommen werden, an der wirtschaftlichen Situation der betroffenen Haushalte hat sich durch das Verfahren also kaum etwas verändert. Fünf der sieben Befragten begrüßen jedoch den Wegfall bzw. den Rückgang des Gläubigerdrucks. So komme mittlerweile nicht mehr jede Woche der Gerichtsvollzieher vorbei. Weiterhin bewerten alle Befragten es als positiv, durch das Verfahren eine Perspektive auf ein schuldenfreies Leben gewonnen zu haben.

Soziale Stützsysteme

Als sehr wichtig für die Bewältigung der Überschuldungssituation beschreiben alle Befragten Hilfe von außen. Neben der Schuldnerberatungsstelle erwähnen sie dabei insbesondere die Unterstützung durch Familienangehörige. Einige Befragte berichten zusätzlich von wertvoller Hilfe durch Freunde.

Gerade für die Nutzung des Insolvenzverfahrens wurde von vielen Befragten materielle Unterstützung durch Freunde oder Verwandte benötigt. Nur das Ehepaar D konnte die Verfahrenskosten vollständig aus eigenem Einkommen aufbringen. Aber auch nicht-materielle Unterstützung besitzt für die Befragten eine hohe Bedeutung. Dazu gehört sicherlich die ausgesprochen günstige Situation von Herrn und Frau D, von einem Rechtsanwalt aus dem näheren Bekanntenkreis beraten zu werden. Doch auch Bekannte und

---

[62]Bindemann (1999), S. 16 f. Ähnlich auch: Neuenfeldt (1998), S. 153.

Verwandte, die mal Kuchen mitbringen, in das Kino einladen u.ä., wirken nicht zuletzt einer sozialen Isolierung der Befragten entgegen.
Viele überschuldete Haushalte können nicht in diesem Umfang auf soziale Stützsysteme zurückgreifen wie die Befragten. Empirischen Forschungsergebnissen zufolge sind überschuldete Haushalte schließlich häufig von sozialer Isolierung und familiären Konflikten betroffen. (vgl. Kap. 1.1) Auch Verwandte, welche die Verfahrenskosten übernehmen, und erst recht Juristen im Freundeskreis werden eher Ausnahmen sein. Soziale Stützsysteme scheinen also eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Wahrnehmung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens darzustellen.

Kognitive Bewältigungsstrategien

Herr A hat früher aus Unwissenheit seine Schulden auch aus dem unpfändbaren Einkommen beglichen. Seit er eine Schuldnerberatungsstelle besucht und erfahren hat, dass er das nicht muss, hat er damit aufgehört. Dementsprechend steht ihm mittlerweile mehr Geld für den alltäglichen Bedarf zur Verfügung als früher. Damit stellt er jedoch eine Ausnahme dar. Alle anderen Befragten mussten lernen, mit finanziellen Einschränkungen umzugehen.
Dazu scheinen sich manche Befragte eine Art „positives Denken“ angewöhnt zu haben. Was darunter zu verstehen ist, wird bei eine Äußerung von Herrn C deutlich:

> „Zum Beispiel, wos weiß ich, würd ich auch lieber zwei mal im Jahr auf die Malediven fliegen, ja? Wenn ichs könnte. Auf der andern Seite sag ich, ich war noch nie da, ja? Und, und, und so Sonne vertrag ich ooch nicht, ja? Und wenn ich jetzt mit dem Fahrrad ins Umfeld fahr ... herrliche Seen und so ... und dann, dann seh ich junge Leute im Rollstuhl sitzen...“ (Herr C, Z. 1801 - 1826.)

Die Umstellung von früher auf heute sei gar nicht so gravierend, auch damals sei man schließlich nicht auf die Malediven gereist. Und was man sowieso nicht bekommen kann, wird abgewertet. („so Sonne vertrag ich ooch nicht“). Erreichbare Ersatzmöglichkeiten wie der Fahrradausflug werden hingegen als besonders attraktiv beschrieben. Und schließlich macht man sich bewusst, dass es viele Menschen gibt, denen es noch schlechter geht. („junge Leute im Rollstuhl“)
Allerdings scheint sich diese Form der kognitiven Bewältigung bei den Befragten nicht sofort nach dem Eintritt der Überschuldung eingestellt zu haben. Häufig kommt es dazu erst nach einem langen Prozess. Vor allem Herr A und die Ehepaare C und D berichten von einer ersten

Phase der Lähmung, Verdrängung und Überforderung. Beispielsweise werden Mahnbriefe ungeöffnet weggelegt, man igelt sich zu Hause ein und versucht, seine Schulden geheim zu halten. Erst nach einer gewissen Zeit beginnt eine zweite Phase der zunehmenden Akzeptanz und der aktiven Auseinandersetzung. Man sucht eine Schuldnerberatungsstelle auf, nutzt das Insolvenzverfahren und entwickelt eben auch die oben beschriebenen kognitiven Strategien, um mit seiner finanziell eingeschränkten Situation zurechtzukommen.

Von Interesse wäre vor allem, wie es manchen Überschuldeten, wie eben den Befragten, gelingt, die erste Phase zu überwinden. Viele Überschuldete verlassen diese erste Phase möglicherweise nie. Eine solche Annahme wird schon allein durch die Tatsache unterstützt, dass ein Großteil der Überschuldeten offenbar nie Kontakt mit einer Schuldnerberatungsstelle aufnimmt.[63]

Die Schwierigkeit, diese erste Phase zu überwinden, tritt in den Beschreibungen der Befragten deutlich zutage. So scheint der erste Schritt in eine Beratungsstelle i.d.R. viel Überwindung zu kosten. Entscheidende Bedeutung kommt dann dem ersten Eindruck in der Schuldnerberatung zu.

> „... wenn die anders gewesen wär, dann hätten wir uns wahrscheinlich wieder zurückgezogen. Aber die, des war so ne Frau, die, also, die war jetzt mit unserm Fall zwar überfordert, aber trotzdem war sie so unheimlich positiv eingestellt auch und sie fand des alles so ganz normal ... Und sie hat uns dann ein bißchen bedauert und ein bißchen so und ein bissel so, und des war dann irgendwie hat man sich da so richtig gut aufgehoben gefühlt, ne?“ (Frau D, Z. 3957 - 3972.)

Auch Herr A betont für Schuldnerberatung die Notwendigkeit von unkomplizierter Hilfe. Schließlich wären Leute mit Schuldenproblemen „schon sowieso ziemlich am Boden“ (Herr A, Z. 2112.) Lange Wartezeiten mit einer Schlange von vierzig Personen, wie er es kürzlich auf einem Bürgerbüro erlebt hat, seien für Menschen, die zum ersten mal Beratung in Anspruch nehmen wollen, fatal.

> „... wenn da eener mit drin steht, der Angst hat und sich unsicher fühlt, der wird doch völlig überrannt, ja“ (Herr A, Z. 1955 - 1957.).

[63]Korczak (2001), S. XXV f.

Typ „Abhängiger“ versus „Typ Selbständiger“

Zwischen einzelnen Befragten fallen bei genauerer Betrachtung eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf. Insbesondere lassen sich Parallelen zwischen Herrn A und dem Ehepaar C einerseits und Herrn B und dem Ehepaar D andererseits ziehen. Diese Beobachtung soll mit einem vorsichtigen Versuch der Typenbildung beschrieben werden. Herr A und das Ehepaar C werden dabei dem Typen „Abhängiger“ zugeordnet, Herr B und das Ehepaar D dem Typen „Selbständiger“.
Sowohl bei Herrn A als auch beim Ehepaar C führte neben dem Konsumverhalten vor allem eine Alkohol- bzw. Drogenabhängigkeit zur Überschuldung. Dementsprechend stellt die Überschuldung nicht das einzige, vielleicht nicht mal ein besonders zentrales Problem im Leben der Betroffenen dar.

> „ Also, so ne Sachen wie Schulden, sagen wir mal, ist an der Stelle vielleicht, Schuldnerberatung U hat es eben gut unter Kontrolle gehabt, also konnt ich mich auf die andern Sachen ooch konzentrieren.“ (Herr A, Z. 2175 - 2179.)

Außer Schuldnerberatung nehmen Herr A und das Ehepaar C noch eine Reihe von weiteren Hilfseinrichtungen in Anspruch. (Selbsthilfegruppen, Therapieeinrichtungen, Beratungsstellen) Ohne Hilfe von außen hätten sie nach eigener Einschätzung das Verbraucherinsolvenzverfahren nicht bewältigt.

> „Diese Hilfe war sehr wichtig, weil man selber überhaupt keine, keinen Draht zu so was hat, nicht?“ (Herr C, Z. 85 - 88.)

Insofern sind sie bei der Nutzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens von externer Hilfe abhängig.

> „... weil mit Rechnen hat ick, hab ick ooch heute noch meine Allergien. ... und ick hab dann alles ganz gehorsam gemacht, wat er mir gesacht hat, Papiere bringen und so...“ (Herr A, Z. 825 - 832.)

Ganz anders verhält es sich in den Fällen von Herrn B und dem Ehepaar D. Hier entstanden die Schulden aufgrund von gescheiterter Selbständigkeit. (Beide hatten einen kleinen Betrieb im Bausektor.) Dementsprechend bedeutete der Eintritt des Konkurses einen tiefgehenden

Einschnitt in die bisherige Biographie, der insbesondere im Falle des Ehepaares D eine Reihe von Folgeproblemen nach sich zog: soziale Isolierung, Krankheiten, Depressionen.

> „Und wir ham uns sogar schon mal, hatten wir so ne Stimmung, wo wir gesagt ham: Was hat es überhaupt noch für nen Sinn zu leben, ne?“ (Frau D, Z. 1651 - 1654.)

Eine Schuldnerberatungsstelle wurde von Herrn B und dem Ehepaar D erst kontaktiert, als man aus der Presse bzw. durch Freunde über die neue Insolvenzordnung hörte. Von beiden Parteien wurde die Schuldnerberatung im Gegensatz zu Herrn A und dem Ehepaar C nur für den Zeitraum des außergerichtlichen Einigungsversuchs in Anspruch genommen. Zusätzliche sozialarbeiterische Einrichtungen wurden nicht genutzt.
Offensichtlich greifen diese beiden Haushalte auf ganz andere Ressourcen zurück als Herr A und das Ehepaar C. So benötigen sie kaum externe Hilfe, sondern verfügen über hohe personale Ressourcen wie Geschäftserfahrenheit, hohe Kontrollüberzeugung und Durchsetzungsvermögen. Beide Haushalte hätten sich notfalls auch zugetraut, das Verfahren ohne Schuldnerberatung, eben selbständig, zu bewältigen. Eine mehrjährige Wartezeit bis zur Beratung für den außergerichtlichen Einigungsversuch hätte Frau D nicht akzeptiert.

> „Ja, ich hätte dann wahrscheinlich selbst gemacht. Ich hätts versucht, selbst zu machen, ohne die Schuldnerberatung.“ (Frau D, Z. 817 - 819.)[64]

Allein Frau E lässt sich keinem der beiden Typen zuordnen. Sie besitzt weder die hohen personalen Ressourcen von Herrn B und dem Ehepaar D noch ist sie in ein komplexes sozialarbeiterisches Hilfesystem eingebunden wie Herr A und das Ehepaar C. Dementsprechend wirkt Frau E durch das Verfahren oft überfordert.
Wie ihr müsste es eigentlich vielen Überschuldeten gehen. Den Ergebnissen empirischer Überschuldungsforschung zufolge handelt es sich schließlich bei einem Großteil der Überschuldeten um Verbraucherschuldner, die durch die Verbindung einer sozial benachteiligten Ausgangslage (z.B. Niedrigeinkommen, viele Kinder) und dem unerwarteten Eintritt eines Ereignisses wie Arbeitslosigkeit in die Überschuldung geraten. (vgl. Kap 1.1)

---

[64]Ein solches Vorgehen ist nach Ansicht von Haarmeyer/Wutzke/Förster (2001) durchaus möglich. Auch nach Wortlaut des Gesetzes muss schließlich von einer geeigneten Person oder Stelle das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs nur bescheinigt, nicht aber selber durchgeführt oder begleitet werden. (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) Grundsätzlich kann ein Schuldner also alle anfallenden Aufgaben alleine erledigen und nur im Falle erfolgloser Einigungsbemühungen einen Rechtsanwalt o.ä. die Bescheinigung ausstellen lassen. (Haarmeyer/Wutzke/Förster (2001), Rn 10/50. Anderer Ansicht: Hess/Weis/Wienberg (2001), § 305 Rn 95.)

Diese Gruppe gehört im Gegensatz zu beispielsweise Drogenabhängigen nicht zum „klassischen Klientel“ der sozialen Arbeit und ist deshalb i.d.R. nicht fest in ein sozialarbeiterisches Hilfesystem eingebunden. Gleichzeitig verfügen sie aber häufig auch nicht über die notwendigen personalen Ressourcen, um ein Verbraucherinsolvenzverfahren selbständig zu bewältigen. Insofern nutzen möglicherweise einfache Verbraucherschuldner im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtheit der Überschuldeten nur selten das Verbraucherinsolvenzrecht.

(3) Bewertung und Alternativen

Aus Sicht der Schuldner ist die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit der Möglichkeit zur anschließenden Restschuldbefreiung zunächst einmal zu begrüßen. Vor Einführung der Insolvenzordnung existierte faktisch ein uneingeschränktes Nachforderungsrecht der Gläubiger. Wer sich im Alter von 20 Jahren hoffnungslos überschuldete, musste sich in vielen Fällen auf ein Leben an der Pfändungsfreigrenze bis zum Tod einstellen. Durch das neue Recht haben Überschuldete jetzt grundsätzlich die Möglichkeit, aus dem „modernen Schuldturm“ auszubrechen.

In mehrfacher Hinsicht erweist sich das neue Recht aber auch als ausgesprochen unbefriedigend. Wie in den vorangegangenen Kapiteln deutlich wurde, bestehen für die Nutzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zahlreiche Hürden, die i.d.R. nur von Personen mit hohen Ressourcen überwunden werden können. Dementsprechend wird das Verfahren bisher nur von einer kleinen Gruppe der Überschuldeten genutzt. Aber auch diejenigen, die durch das Verfahren überfordert werden, haben einen berechtigten Bedarf nach einer Restschuldbefreiung.

Eine weiteres Problem entsteht letztlich durch die Ungleichbehandlung von zahlungsfähigen und zahlungsunfähigen Schuldnern. Es ist ungerecht, wenn ein zahlungsfähiger Schuldner zwanzig Jahre lang seine Raten zahlt und dabei möglicherweise auch an der Pfändungsfreigrenze lebt, während der zahlungsunfähige Schuldner bereits nach einer deutlich kürzeren Zeit sich seiner Verbindlichkeiten entledigt.

Nicht zuletzt müssen auch der Aufwand und die hohen Kosten des Verfahrens kritisiert werden. Überschuldete Haushalte sind i.d.R. masselos. Dennoch müssen auf dem Weg zur Restschuldbefreiung teure Insolvenzverfahren durchlaufen werden. Seit der Stundungsregelung werden die dabei entstehenden Kosten in vielen Fällen von öffentlichen

Geldern geleistet. Angesichts solcher wirtschaftlich meist vollkommen sinnloser Verfahren kann man *Kirchhof (2001)* zustimmen:

> „Spätestens wenn ein vieljähriges, aufwendiges Gerichtsverfahren vorrangig dazu dient, seine eigenen Kosten aufzubringen, sollte man sich etwas einfacheres - notfalls ganz anderes - überlegen.“[65]

Und es gibt durchaus Alternativen. Schon während der Diskussion zur Einführung der Insolvenzordnung wurde vom Bundesrat [66] und von Wissenschaftlern [67] die Koppelung der Verbraucherentschuldung an ein vorangehendes Insolvenzverfahren kritisiert. Viel sinnvoller lässt sich die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung im Verjährungsrecht integrieren.
Dort besteht nämlich schon seit langem eine zumindest theoretische Möglichkeit, sich von seinen Zahlungsverpflichtungen zu befreien: „Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.“ (§ 214 Abs. 1 BGB) Zu einer Verjährung kommt es jedoch meistens nicht. Geht ein Gläubiger nicht gerade nachlässig mit seinen Rechten um, dann kann er nach geltender Rechtslage zeitlich unbegrenzt eine Verjährung seiner Forderungen verhindern. Ändern lässt sich das, indem man absolute Verjährungsfristen einführt, die weder durch Hemmungen noch durch Unterbrechungen überschritten werden können. Dazu finden sich in der Literatur verschiedene Modelle.
Ruby (1997) schlägt eine absolute Anspruchsverjährung nur auf Antrag des Schuldners vor. Voraussetzung für einen solchen Antrag ist die Zahlungsunfähigkeit. Nach Zugang des Antrags unterliegen sämtliche zu dem Zeitpunkt bestehende Forderungen einer fünfjährigen Verjährung, die weder unterbrochen noch gehemmt werden kann.[68] Ab dem dritten Jahr der Verjährungsfrist wird auch dem Ziel einer gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung Rechnung getragen. Das Vollstreckungsgericht, bei welchem der Schuldner den Antrag gestellt hat, erläßt

> „einen einheitlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, der die Rechte der einzelnen Gläubiger am Erwerbseinkommen des Schuldners für die verbleibenden drei Jahre ... quotal ausweist“[69].

Weiterhin werden an den Schuldner ähnliche Redlichkeitsanspüche gestellt wie in den Regelungen der Insolvenzordnung. Werden diese nicht erfüllt, dann tritt auch die Verjährung

---

[65]Kirchhof (2001), S. 13.
[66]Vgl.: Forsblad (1997), S. 42; Reden (2000), S. 23.
[67]Vgl.: Hess/Weis/Wienberg (2001), § 286 Rn 26.
[68]Ruby (1997), S. 189 f.

nicht ein.[70] Zugespitzt lässt sich *Rubys (1997)* Ansatz also als Restschuldbefreiungsverfahren ohne Insolvenzverfahren beschreiben.

Einen noch radikaleren Vorschlag brachte unlängst *Kirchhof (2001)* wieder in die Diskussion. Er plädiert für die Einführung einer allgemeinen Verjährungshöchstgrenze.

> „Würde man ... die Verjährungsfrist wenigstens für Verbraucherkredite abkürzen und zugleich eine Hemmung oder Unterbrechung dieser Verjährung nicht über zehn - höchstens fünfzehn Jahre - hinaus zulassen, so bliebe dem Gläubiger ungefähr soviel Zeit, wie jetzt etwa von der Begründung der Forderung über die Nichterfüllung, Titulierung, fruchtlose Vollstreckungsversuche und die Insolvenzeröffnung hinaus bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode vergehen mag.“[71]

Die massiven Vorteile einer solchen Regelung liegen auf der Hand. Bei diesem Verfahren entstehen überhaupt keine Kosten. Die Restschuldbefreiung stellt sich nach einem bestimmten Zeitraum quasi automatisch ein. Das gilt für alle Schuldner. Auch Haushalte mit geringen Ressourcen profitieren davon. Zahlungsunfähige Schuldner werden nicht mehr früher von ihren Verbindlichkeiten befreit als zahlungsfähige Schuldner. Das ganze hochformalisierte Insolvenzverfahren könnte auf Unternehmen und Selbständige beschränkt werden. Schuldnerberatungsstellen hätten Luft, sich wieder verstärkt ihren traditionellen Aufgaben, der sozialarbeiterischen Unterstützung von Menschen mit Schuldenproblemen, zu widmen. Möglicherweise würde sich als positiver Nebeneffekt auch eine vorsichtigere Kreditvergabepraxis einstellen.

Natürlich gibt es auch zu diesem Vorschlag noch eine Reihe von Detailfragen, die geklärt werden müssten.[72] Prinzipiell schätze ich jedoch die meisten davon als lösbar ein. Daher halte ich das Modell der allgemeinen Verjährungshöchstgrenze für die günstigste gesetzgeberische

---

[69]Ruby (1997), S. 192.

[70]Vgl.: Ruby (1997), S. 73 ff.

[71]Kirchhof (2001), S. 13.

[72]Zwei davon seien hier zumindest kurz erwähnt.

Als Gegenargument gegen eine allgemeine Verjährungshöchstgrenze wendet *Ruby (1997)* ein, „daß eine solche Regelung nicht zwischen «redlichen» und «unredlichen» Schuldnern zu differenzieren vermag“ (Ruby (1997), S. 67.). Dafür gibt es jedoch meiner Ansicht nach durchaus Gestaltungsspielraum. So kann auch hier den Gläubigern ermöglicht werden, vor Gericht unredliches Verhalten glaubhaft zu machen und damit eine Verjährung zu verhindern, z.B. wenn ein Schuldner Vermögen verborgen hält.

Auch Kredite mit langer Laufzeit und sukzessiv fälligen Tilgungsansprüchen lassen sich weiterhin ermöglichen. Die Verjährung beginnt grundsätzlich nicht vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit. (vgl.: Ruby (1997), S. 68.) Für jede einzelne Rate gilt die Verjährungshöchstgrenze also erst ab dem Zeitpunkt, für den die Zahlung der Rate fällig ist. Wird der Schuldner im Rückzahlungszeitraum zahlungsunfähig, dann sollte der Kredit automatisch als gekündigt gelten. Dies wiederum hat zur Folge, dass die noch nicht getilgte Restsumme auf einmal fällig wird. Hier wäre zu diskutieren, ob auch in einem solchen Fall grundsätzlich die absolute Verjährungsfrist einsetzen soll oder ob der Verjährungszeitraum mindestens die Dauer des noch verbleibenden, ursprünglich vorgesehen Rückzahlungszeitraums umfassen muss.

Maßnahme, die derzeit zur Verbraucherentschuldung denkbar ist.

Literatur:

Backert, Wolfram/Brock, Ditmar (1998): Das Phänomen Überschuldung und die neue Insolvenzordnung. In: Reichertz, Jo (Hg.): Die Wirklichkeit des Rechts. Rechts- und sozialwissenschaftliche Studien. Westdeutscher Verlag Opladen, S. 161 - 171.

Berner, Wolfgang (1995): Schuldnerhilfe. Ein Handbuch für die soziale Arbeit. 2. Auflage Luchterhand Neuwied Kriftel Berlin.

Bindemann, Reinhard (1999): Handbuch Verbraucherkonkurs. Eine praxisorientierte Einführung für Schuldner, Schuldnerberater, Gläubiger und Rechtsberater. 2., neubearbeitete und erweiterte Auflage Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden.

Brühl, Albrecht/Zipf, Thomas (2000): Guter Rat bei Schulden. Informationen für Betroffene und Schuldnerberater. Deutscher Taschenbuch Verlag München.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.) (2001): Lebenslagen in Deutschland. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Bericht. Bonn.

Conen, Marie-Luise (1992a): Schuldnerberatung aus systemischer Sicht. In: Sozialpädagogik 1992, S. 127 - 131.

Conen, Marie-Luise (1992b): Schuldnerberatung ist mehr als Schuldenberatung. In: Sozialmagazin 6/1992, S. 28 - 29.

Ebli, Hans (1995): Zur Professionalität in der Schuldnerberatung. In: NDV 8/1995, S. 331 - 333.

Eickmann, Dieter u.a. (2001): Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung. 2., neu bearbeitete Auflage. C.F.Müller Verlag Heidelberg.

Forsblad, Kirsten (1997): Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz im künftigen deutschen Recht. Peter Lang Frankfurt/M. Berlin Bern New York Paris Wien.

Gigler, Gabi (2001): Der prozessual-systemische Ansatz in der Schuldnerberatung. In: BAG-SB Informationen 3/2001, S. 42 - 45.

Göbel, Helmuth (1999): 1 Jahr Erfahrungen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren. In: ZInsO 8/1999, S. 457 - 460.

Graf, Ulrich (1991): Zum Verhältnis Schuldnerberatung und Ganzheitlichkeit. In: BAG-SB Informationen 1/1991, S. 21 - 24.

Groth, Ulf (1987): Schuldnerberatung. Die Gegenrede. In: Sozialmagazin 7-8/1987, S. 34 - 35.

Groth, Ulf/Schulz, Rolf/Schulz-Rackoll, Rolf (1994): Handbuch Schuldnerberatung. Neue Praxis der Wirtschaftssozialarbeit. Campus Verlag Frankfurt/M. New York.

Haarmeyer, Hans/Wutzke, Wolfgang/Förster, Karsten (2001): Handbuch zur Insolvenzordnung. InsO/EGInsO. 3., völlig neu bearbeitete Auflage C.H.Beck München.

Heitmann, Steffen (1998): Insolvenzordnung: Die Justiz als Betreuungsbetrieb. In: BAG-SB Informationen 4/1998, S. 34 - 35.

Hergenröder, Curt Wolfgang (2001): Schulden ohne Ende oder Ende ohne Schulden? In: DZWir 10/2001, S. 397 - 412.

Hess, Harald (1999): InsO. Kommentar zur Insolvenzordnung mit EGInsO. Band 1. Insolvenzordnung. C.F.Müller Verlag Heidelberg.

Hess, Harald/Weis, Michaela/Wienberg, Rüdiger (2001): InsO. Kommentar zur Insolvenzordnung mit EGInsO. Band 1. Insolvenzordnung. 2., vollständig überarbeitete Auflage. C.F.Müller Verlag Heidelberg.

Hirseland, Andreas (1999): Schulden in der Konsumgesellschaft. Eine soziologische Analyse. G+B Verlag Fakultas Amsterdam.

Hofmeister, Klaus (1999): Der Mythos der Verbraucherinsolvenz - ein Versuch über das Absurde? In: ZInsO 9/1999, S. 503 - 511.

Hombach, Brigitte/Dingerkus, Roland (1994): Systemisches Arbeiten in der Schuldnerberatung. In: BAG-SB Informationen 4/1994, S. 24 - 29.

Keil, Hans-Georg (1996): Gibt es eine spezielle Beratungsmethodik in der Schuldnerberatung? In: BAG-SB Informationen 1/1996, S. 27 - 34.

Kirchhof, Hans-Peter (2001): Zwei Jahre Insolvenzordnung - ein Rückblick. In: ZInsO 1/2001, S. 1 - 13.

Korczak, Dieter (1997): Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern. Kohlhammer Stuttgart Berlin Köln.

Korczak, Dieter (2001): Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Kohlhammer Stuttgart Berlin Köln.

Korczak, Dieter/Pfefferkorn, Gabriela (1992): Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren und des Bundesministeriums der Justiz. Kohlhammer Stuttgart Berlin Köln.

Kuntz, Roger (1999): Schuldnerberatung ist Sozialarbeit. In: Münder, Johannes u.a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. 4., vollständig überarbeitete Auflage Votum Verlag Münster, S. 36 - 50.

Manzke, Olivia (2001): Die Entwicklung der Schuldner- und Insolvenzberatung im Land Berlin. In: BAG-SB Informationen 2/2001, S. 59 - 68.

Mesch, Rainer (2000): Begleitende Insolvenzberatung. In: BAG-SB Informationen 3/2000, S. 35 - 37.

Möller, Michael (1994): Schulden der Verbraucher. Verbraucherverschuldung in der Bundesrepublik Deutschland als wachsendes gesellschaftliches Problem. Focus Verlag Gießen.

Müller, Klaus (1999): Schuldnerberatungsstellen: Leistungsumfang und Organisationsstrukturen. In: Münder, Johannes u.a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. 4., vollständig überarbeitete Auflage Votum Münster Verlag, S. 51 - 68.

Münder, Johannes/Schruth, Peter (1999): Schuldnerberatung als Aufgabe der sozialen Arbeit. In: Münder, Johannes u.a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. 4., vollständig überarbeitete Auflage Votum Münster Verlag, S. 17 - 26.

Neuenfeldt, Detlef (1998): Schuldnerberatung. Ein Lehr- und Praxisbuch. Beltz Verlag Weinheim Basel.

Pape, Gerhard (1999): Ein Jahr Verbraucherinsolvenz - eine Zwischenbilanz. In: ZIP 49/1999, S. 2037 - 2047.

Pick, Eckhard/Wagner, Heiko (2001): Zugang völlig mittelloser Schuldner zum Verbraucherinsolvenzverfahren - geplante Änderungen der Insolvenzordnung. In: BAG-SB Informationen 1/2001, S. 24 - 28.

Reden, Alexander von (2000): Das besondere Verfahren für Verbraucher nach der neuen Insolvenzordnung (InsO). Inaugural-Dissertation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Reifner, Udo (1998): Verschuldung der privaten Haushalte in Deutschland. In: Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V., Bonn/Deutsches Rotes Kreuz, Bonn (Hg.): Schuldenreport 1999. Kredite der privaten Haushalte in Deutschland. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, S. 10 - 40.

Ruby, Peter (1997): Schuldbefreiung durch absolute Anspruchsverjährung. Alternativvorschlag zum Restschuldbefreiungsverfahren der neuen Insolvenzordnung. Peter Lang Frankfurt/M. Berlin Bern New York Paris Wien.

Schmidt, Oliver (1995): Die Überschuldung privater Bankkunden. Ursachen der Zahlungsunfähigkeit und Schutzmaßnahmen bei Konsumentenkrediten. Erich Schmidt Verlag Berlin.

Spangenberg, Norbert (1989): Familienkonflikte von verschuldeten Unterschichtsfamilien: Sozialpsychologie der Verarmung. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg.): Soziale Arbeit und Schuldnerberatung. Rahmenbedingungen, Rechtsprobleme, Ansätze. Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Frankfurt/M., S. 116 - 140.

Uhlenbruck, Wilhelm (2000): Die Insolvenzordnung - ein Jahrhundertgesetz? In: NJW 19/2000, S. 1386 - 1387.

Vallender, Heinz (2000): Das Verbraucherinsolvenzverfahren in der außergerichtlichen und gerichtlichen Praxis - eine erste Bestandsaufnahme. In: DGVZ 7-8/2000, S. 97 - 105.

Witzel, Andreas (1982): Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Überblick und Alternativen. Campus Verlag Frankfurt/M. New York.

Witzel, Andreas (1985): Das problemzentrierte Interview. In: Jüttemann, Gerd (Hg.): Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfehler. Beltz Verlag Weinheim Basel, S. 227 - 256.

Witzel, Andreas (1996): Auswertung problemzentrierter Interviews: Grundlagen und Erfahrungen. In: Strobl, Rainer/Böttger, Andreas (Hg.): Wahre Geschichten? Zu Theorie und Praxis qualitativer Interviews. Beiträge zum Workshop „Paraphrasieren, Kodieren, Interpretieren ...“ im Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen am 29. und 30. Juni 1995 in Hannover. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, S. 49 - 76.

Zimmermann, Gunter Ernst (2000): Überschuldung privater Haushalte. Empirische Analysen und Ergebnisse für die alten Bundesländer. Dissertation an der Universität Karlsruhe.

Zipf, Thomas (2001): Quo vadis, Schuldnerberatung? In: BAG-SB Informationen 2/2001, S. 77 - 81.